

Dekorationen

Weisungsblatt

1/5

Mitteilungen / Weisungen

August 2005

1. Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 01. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF,
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995,
- die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1.

Die nachstehenden Sicherheitsmassnahmen gelten für gastgewerbliche Betriebe (Säle, Restaurants, Bars, Dancings usw.), Beherbergungsbetriebe (Hotels, Heime, Krankenhäuser usw.), Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren sowie für alle andern Gebäude und Räume mit grosser Personenbelegung. Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden (Brandschutznorm Art. 73). Bezüglich Brandschutz von Gebäudeverkleidungen wird auf die Brandschutz-Erläuterung „Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden“ verwiesen.

2. Sicherheitsmassnahmen

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.

Die Verwendung von Baustoffen, die brennend abtropfen oder abfallen, stark reizende, panikfördernde Brandgase oder Dämpfe entwickeln, darf nicht zu einer Gefährdung von Personen führen.

Dekorationen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind so anzubringen, dass Fluchtwege und Ausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt.

Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung – z.B. mit Wasserglas – so zu behandeln, dass sie nicht leichtbrennbar sind.

Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten. Sie könnten zu schwersten Verletzungen führen.

Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet oder Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung schwerentflammbar zu behandeln.

Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Führen Sie deshalb vor dem Dekorieren einen Entflammbarkeitstest durch.

Beim Dekorieren von Lampen und beim Einsatz von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Vermeiden Sie Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.

Kerzen sind auf eine standsichere, nichtbrennbare Unterlage zu stellen.

Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).

In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

3. So kontrollieren Sie Ihr Dekorationsmaterial

Der Entflammbarkeitstest ist möglichst im Freien durchzuführen. Mit Zündholz oder Feuerzeug wird ein Abschnitt des Dekorationsmaterials entzündet und die Entflammbarkeit wie folgt beurteilt:

Positiv:

Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

Negativ:

Brennt das Material nach dem Entflammen selbständig weiter, so ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

4. Imprägnierungsmittel

Achten Sie bereits beim Einkauf darauf, dass Ihr Dekorationsmaterial schwerentflammbar ist.

Nötigenfalls können Dekorationen nachträglich schwerentflammbar imprägniert werden, indem das Material in flammhemmenden Lösungen getaucht oder mit solchen eingesprüht wird. Dieses Verfahren ist jedoch aufwendiger und setzt eine sorgfältige Ausführung nach Anleitung des Produktelieferanten voraus.

Chemische Flammschutzmittel unterstehen einem Zulassungsverfahren durch das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAGT). Sie sind erhältlich in Drogerien und bei einschlägigen Hobby-, Farben- oder Dekorationsgeschäften.

Nach dem Austrocknen der Imprägnierung sind die Dekorationen einem nochmaligen Entflammbarkeitstest zu unterziehen!